



Statuten

1 NAME UND SITZ

Art. 1 "*Theater Paprika*" ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB und Mitglied des Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV) bzw. Regionalverband Zentralschweizer Volkstheater (RZV) mit Sitz in Kriens.

Nachfolgend wird „*Theater Paprika*“ Verein genannt.

2 ZWECK

Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Kinder- und Jugendtheaters und des Theaters allgemein.

Ein Leitbild definiert die Ziele des Vereins im Detail. Veränderungen des Vereins bzw. seiner Altersstruktur der aktiven Mitglieder hat Einfluss auf das Leitbild. Anpassungen werden an der Generalversammlung GV kommuniziert.

3 VEREINSTÄTIGKEIT

Art. 3 Die aktive Tätigkeit besteht in der Durchführung von Kursen, dem vereinsinternen und öffentlichen Aufführen von Theaterstücken.
Es besteht keine Spielverpflichtung.

Fakultativ ermöglicht der Verein die Teilnahme an Festivals und ist offen für die Zusammenarbeit mit anderen Theatervereinen.

Art. 4 Der Verein pflegt gesellige Zusammenkünfte und Besuche von anderen Theateraufführungen.

Geselligkeit, Spiel und Spass spielen für den Verein eine ebenso wichtige Rolle wie die Disziplin bei der Probenarbeit, das Interesse an Weiterbildung und Förderung, sowie die Mithilfe „hinter den Kulissen“.

4 MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Der Verein besteht aus:

- A) Aktivmitgliedern
- B) Ehrenmitgliedern
- C) Passivmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder

Auf Antrag können natürliche Personen Aktivmitglieder werden:

- Erwachsene
- Jugendliche, die im Aufnahmejahr 16 Jahre alt werden.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt pro Jahr maximal CHF 30.-
Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der GV, auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Aktivmitglieder unterstützen die Vereinsaktivitäten aktiv oder ideell.

Die **zugesagten** Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt werden.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können an einer Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes hin ernannt, wer sich speziell um den Verein verdient gemacht hat.

Aktivmitglieder werden nach 15-jähriger Vereinstätigkeit an der GV zum Ehrenmitglied ernannt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während mehr als zwei Jahren nicht bezahlt wird. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Höhe des Passivmitgliederbeitrags wird jährlich von der GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Art. 9 Gönner

Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins in irgend einer Form unterstützen sowie staatliche Subventionsgeber gelten als Gönner. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 10 Entschädigung

a) Vereinsmitglieder erhalten für zeitliches Engagement keine Entschädigung. Materialaufwand und ausserordentliche Spesen werden vergütet.

b) Sollten die Arbeiten (z.B. Maske, Kostüme etc.) Gegenstand der aktuellen Erwerbstätigkeit des Mitglieds sein, werden diese zu einem vereinbarten Satz entschädigt, maximal mit den branchenüblichen Ansätzen. Die Regie- und Kursleitung hat Anrecht auf ein Honorar.

Für Mithelfende eines Theaterlagers oder Festival-Ausfluges usw. werden alle damit verbundenen Kosten vom Verein übernommen.

c) Der Vorstand beurteilt und entscheidet über die Honorare und Aufwendungen entsprechend Art. 10 a) und Art. 10 b) im Rahmen des bewilligten Produktionsbudgets bzw. eines Kursbudgets.

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 12 Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 13 Aktiv-, und Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt.

6 ORGANISATION

- Art. 14**
- 1) Generalversammlung
 - 2) Mitgliederversammlung
 - 3) Vorstand
 - 4) Revisoren

Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Präsenzliste
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
7. Jahresberichte Chargen/Leitung
8. Jahresrechnung
9. Revisorenbericht und Entlastung des Kassiers
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
11. Wahlen
12. Mutationen
13. Vorstellung des Jahresprogramms
14. Genehmigung Budget
15. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder
16. Dank und Ehrungen
17. Verschiedenes

Art. 16 Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen.

Art. 17 Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und behandelt diejenigen Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

- Art. 18** Die Einladung zur GV erfolgt nur durch briefliche Zustellung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus zugestellt werden. Mitgliederversammlungen können auch durch andere Kommunikationsmittel erfolgen.
Anträge der Mitglieder müssen mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Art. 19** Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- Art. 20** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
der Präsidentin / dem Präsidenten
der Aktuarin / dem Aktuar
der Kassierin / dem Kassier
Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 21** Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Vorstandsmitglieder werden an der GV gewählt.
- Art. 22** Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann an der darauf folgenden GV die Nachwahl erfolgen.
Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt.
Neue Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
Der übrige Vorstand kann gemeinsam gewählt werden.
- Art. 23** Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Die drei Unterschriftsberechtigten Präsident, Vizepräsident und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.
- Art. 24** Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch ein einfaches Pflichtenheft geregelt.

- Art. 25** Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Gleichstand einer Abstimmung hat das Präsidium den Stichentscheid.
- Art. 26** Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und der einzelnen Produktionen bzw. Aktivitäten. Sie erstatten Bericht zuhanden der Versammlung und stellen Antrag.
- Art. 27** Die Amtsdauer der Revisoren dauert zwei Jahre. Wobei ein Mitglied nach einem Jahr wiedergewählt und das andere neu gewählt wird.

7 ARCHIV

- Art. 28** Sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte, Presseunterlagen und Datenträger werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.
Die Pflege obliegt dem Aktuar bzw. der Aktuarin.

8 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 29** Die Stückwahl ist Sache des Vorstandes bzw. der künstlerischen Leitung. Der künstlerischen Leitung ist die Programmgruppe unterstellt. Diese unterbreitet Vorschläge, welche sie im Voraus mit der Regie abgesprochen hat.
- Art. 30** Die Regie besetzt die Rollen und informiert den Vorstand entsprechend.
- Art. 31** Den Spielern anvertraute Requisiten, Kostüme usw. sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für vorsätzlich beschädigte Utensilien haftet der Verursacher.
- Art. 32** Die Versicherung ist Sache der Mitglieder, den Spielern und übrigen Mitwirkenden. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen.

9 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die GV auf Antrag mit 2/3 Mehrheit geändert oder revidiert werden. Dazu wird in der Einladung zur GV das entsprechende Traktandum aufgeführt.

Art. 34 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 35 Sollte der Verein aufgelöst werden, darf sein Eigentum nicht veräussert werden. Das gesamte Vereinsvermögen und das Kostüm-, Requisiten-, Bühnen- und technisches Material ist:

- a) einem anderen Verein zu übertragen, der an der ordentlichen oder ausserordentlichen GV zur Auflösung des Vereins von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird.
- b) kann kein Verein gefunden bzw. gewählt werden, geht das Vermögen und das Material zur Verwaltung an den RZV über.

Art. 36 Sollte sich später wieder ein Verein bilden, der den gleichen Zweck verfolgt, so ist diesem das in Art. 35 erwähnte Geld und Material auszuhändigen.

Art. 37 Der neu gebildete Verein hat in seinen Statuten die Artikel 35 (inkl. a+b) und Artikel 36 unverändert zu übernehmen.

Art 38 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Februar 2007 genehmigt.

Für den Vorstand von „*Theater Paprika*“ und für die Richtigkeit:

Unterschriften

Birgitta Moos Erb
Präsidentin

Alexandra Barth
Aktuarin